

Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Inkrafttreten: 01.06.2017

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 16.09.2025 (Brem.GBl. S. 806, 813)

Fundstelle: Brem.GBl. 1973, 227

Gliederungsnummer: 2133-c-1

G aufgeh. durch Art. 2 des Ortsgesetzes vom 16. Dezember 2025 (Brem.GBl. S. 1416)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Sofern Gebühren nicht festgesetzt sind, können privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 2

Werden die in der Anlage zu § 1 enthaltenen Gebühren über Bestattungsinstitute abgerechnet, so werden sie abweichend von der Regelung in § 15 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes drei Monate nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig, sofern sie verbindlich abgesichert sind

§ 3

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die stadtremischen Friedhöfe vom 1. März 1966 (Brem.GBl. S. 53 - 2133-c-1) unbeschadet von Absatz 2 außer Kraft.

(2) Soweit Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes erloschen sind und nach § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung vom 22. Februar 1966 (Brem.GBl. S. 47 - 2133-a-2) noch verlängert werden können, werden die Gebühren nach dem bisherigen Recht erhoben.

Bremen, den 13. November 1973

Der Senat

Anlage

(zu § 1)

Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Euro
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für eine Urne	874
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	988
00.01.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1 484
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² für zwölf Urnen	1 781
00.02.01	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2 639
00.03	Urnengrabstelle 3 m ² für 18 Urnen	2 719
00.03.01	Urnengrabstelle 3 m ² in bevorzugter Lage für 18 Urnen	4 097
00.04	Urnengrabstelle 4 m ² für 24 Urnen	3 496
00.04.01	Urnengrabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage für 24 Urnen	5 277
00.05.00	Ascheausbringung auf einer Streuwiese (Stele mit Namensnennung)	1 620
00.05	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.05.01	Gemeinschaftsanlage Anonym	739
00.05.02	Gemeinschaftsanlage Standard (Urnengarten, Baumgrab einzeln)	1 620
00.05.03	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Kolumbarium, Urnengarten exclusiv)	3 183
00.05.04	Urneneinzelgrabstelle im Memoriam-Garten Walle	1 217
00.06	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage	
00.06.00	Gemeinschaftsanlage Standard (Baumgrab für Partner)	2 344
00.06.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Baumgrab für Familie, Urnengarten exklusiv)	4 773
00.06.02	Urneneinzelgrabstelle im Memoriam-Garten Walle	1 998
00.07	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	971
00.08	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1 458

00.09	Erdbestattungsgrabstellen	
00.09.00	Erdbestattungsreihengrabstelle 2 m ² mit begrenzter Laufzeit (25 oder 30 Jahre)	1 194
00.09.01	Erdbestattungsreihengrabstelle 2 m ² Laufzeit 25 Jahre im Memorian-Garten Walle	1 332
00.09.02	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg (2:1)	1 327
00.09.03	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge (2:2)	1 768
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² einschichtig für zwei Särge (4:2)	2 501
00.10.01	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² zweischichtig für vier Särge (4:4)	3 335
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² einschichtig für drei Särge (6:3)	3 751
00.11.01	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² zweischichtig für sechs Särge (6:6)	5 002
00.12	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² einschichtig für vier Särge (8:4)	5 002
00.12.01	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² zweischichtig für acht Särge (8:8)	6 669
00.13	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09.01 bis 00.12 erhöhen sich die Gebühren um 50 Prozent. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.14	Die Gebühren für Grüfte erhöhen sich um 50 Prozent der Gebühren für Erdbestattungsgrabstellen.	
00.15	Kindererdbestattungsgrabstelle bei Verstorbenen unter 3 Jahren (10 Jahre Ruhefrist)	531
00.16	Kindererdbestattungsgrabstelle bei Verstorbenen unter 10 Jahren (15 Jahre Ruhefrist)	796
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz	

	gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	928
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 019
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	498
01.00.03	Zuschlag für Übergrößen zu den Gebührenziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen (nach § 11 Absatz 2 Friedhofsordnung)	127
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Absatz 2 Friedhofsordnung)	32
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	161
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	192
04.00	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	182
04.01	kleine Trauerfeier Urnenübergaberaum	109
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	35
07.01	Abheben eines Breitsteins	70
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	19
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei	35
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt Tag genau.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 5 Prozent der Gebührenziffern 00.01 bis 00.04.01, 00.05.03 und 00.06 bis 00.08	

09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 4 Prozent der Gebührenziffern 00.09.02 bis 00.12.01	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß <u>§ 5 Absatz 3 Friedhofsgesetz</u> für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.	
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 5 Prozent der folgenden Gebühren	
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	1 000
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	2 000
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	3 000
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	4 000
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	3 000
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	4 500
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	6 000
09.04.	Dauerndes Ruherecht nach Beisetzungen für vom Nationalsozialismus verfolgte Sinti und Roma	0
10	Umbettung (<u>§ 10 Friedhofsordnung</u>)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	140
10.01	Lieferung einer Aschenurne (Typ Standard)	18
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	194
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	654
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	749
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	928
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 019
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	443
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	74
11.01	Genehmigung einer Einfassung	29
11.02	Genehmigung bodenbündige Verlegung eines Grabmals	

11.02.00	Breitstein, Liegeplatte größer als 1 m ²	131
11.02.01	Stele, kl. Liegeplatte	74
12	Eingrünung einer Grabstelle	
12.00	Eingrünen einer Grabstelle (Einsaat und Mutterboden auffüllen)	128
13	Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts bei laufender Ruhezeit	
13.00	Eingrünen einer Grabstelle (Einsaat und Mutterboden auffüllen)	128
14	Für Leistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
15	Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge, Prüfung und Genehmigung zur Ascheausbringung und Bearbeitung von Anträgen vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte	58
16	Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 Friedhofsgesetz) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 Friedhofsgesetz) zu gleichen Gebühren erfolgen.	